



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: Steuerbuerokratieabbaugesetz@bmf.bund.de

Berlin, 03.07.2008

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des
Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)**

GZ IV A 2 – S 1910/07/10021-10
DOK 2008/0257038

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der NVL befürwortet ausdrücklich die Weiterentwicklung elektronischer Verfahren bei der Besteuerung. Wir dürfen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ein sehr großer Teil der per Elster eingereichten Steuererklärungen durch Lohnsteuerhilfvereine erstellt und versandt wird.

Die Fortführung der Vorhaben über gesonderte Gesetze unter Einbeziehen der am Verfahren Beteiligten ist deshalb der richtige Weg.

Das vorliegende Gesetz betrifft weitgehend Unternehmen und Gewinneinkünfte. Insoweit nehmen wir nachfolgend nur zu einzelnen Regelungen Stellung, die sich auch auf den Arbeitnehmerbereich beziehen.

Grundsätzliches zur elektronischen Übermittlung von Daten

Im Zuge der Weiterentwicklung von Elster zu einer vollständig papierlosen Steuererklärung ist es unumgänglich, dass die für die Besteuerung erforderlichen Bescheinigungen elektronisch an das Finanzamt gesandt werden. Im Arbeitnehmerbereich betrifft dies im Wesentlichen die Bescheinigungen AV nach § 10a EStG (Riesterverträge), Vermögenswirksame Leistungen und Zuwendungsbescheinigungen. Die erforderliche Vorlage dieser Bescheinigungen führt gegenwärtig dazu, dass bei vielen Arbeitnehmer-Steuererklärungen selbst im authentifizierten Verfahren neben der elektronischen Übermittlung weiterhin Papierbelege an das Finanzamt zu senden sind.

Die Ablösung der bisherigen Papier-Bescheinigungen durch elektronische Verfahren erfordert zwei Punkte:

1. Die die Bescheinigung ausstellende Stelle (Anbieter, Zuwendungsempfänger etc.) muss die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung senden und
2. der Steuerpflichtige sowie ggf. sein steuerlicher Berater müssen Kenntnis über den Inhalt der übersandten Daten erhalten (Datenhoheit und praktisches Erfordernis zum Erstellen der Steuererklärung).

In Bezug auf den zweiten Punkt weisen wir darauf hin, dass beim bereits geltenden Verfahren der Übermittlung der Lohnsteuerdaten (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, § 41b EStG) immer wieder Abweichungen zwischen der ausgedruckten Bescheinigung beim Arbeitnehmer und den vom Finanzamt abgerufenen Daten auftreten. Diese Schwierigkeiten dürften bei den weiteren vorgesehenen Übertragungsfällen ebenfalls auftreten. Es ist deshalb bei allen Verfahren elektronischer Datenweitergabe an die Finanzverwaltung erforderlich, dass der Steuerpflichtige Kenntnis der übermittelten Dateninhalte erhält. Die bisherigen Regelungen zur Aushängung eines Ausdrucks der übertragenen Daten oder eine elektronische Bereitstellung seitens des Datenübersmitters (Arbeitgeber, zukünftig Spendenempfänger etc.) halten wir aus bisheriger Praxiserfahrung nur für bedingt geeignet. Zweckmäßiger erscheint uns, wenn der Steuerpflichtigen die Möglichkeit erhält, unmittelbar Einsicht in die bei der Finanzverwaltung eingegangenen und seiner Identifikationsnummer zugeordneten Daten nehmen kann. **Die bisherigen Festlegungen zum Ausdruck elektronisch übermittelter Daten sollten deshalb zeitnah ersetzt oder ergänzt werden durch die Möglichkeit einer Steuerkontenabfrage des Steuerpflichtigen bzw. seines Beraters in Bezug auf die übertragenen Daten.** Dieses Verfahren würde zudem auch Aufwand bei den Unternehmen, welche die Daten bisher bereit stellen müssen, verringern.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 3 - § 10a EStG

Wie beschrieben wird das Ersetzen der bisherigen Papierbescheinigungen sehr begrüßt. Hinsichtlich der Datenhoheit für den Steuerpflichtigen verweisen wir auf die o. g. Ausführungen.

Wir empfehlen zu prüfen, ob das Verfahren zwingend erst nach Einwilligung des Steuerpflichtigen erfolgen kann. Es wäre u. E. einfacher und auch für alle Beteiligten nachvollziehbar, wenn das Verfahren generell - analog der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerdaten – anzuwenden ist.

Wir begrüßen, dass eine nachträgliche Änderung des Steuerbescheids erfolgt, wenn die Daten erst nach Bekanntgabe des Steuerbescheids übermittelt werden. ***Bis zur vollständigen Umsetzung der Verfahren sollte die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass eine nachträgliche Änderung des Steuerbescheids auch erfolgen kann, wenn die Anbieterbescheinigung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG (Papierbeleg) erst nachträglich dem Steuerpflichtigen zugesandt wird.***

Nummer 4 - § 25 EStG

Die vorgesehene Regelung sieht vor, dass ein Arbeitnehmer mit bspw. 410 Euro Gewinn aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Nebentätigkeit nicht verpflichtet ist, die Steuererklärung per Elter abzugeben (Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG), dagegen bereits bei 411 Euro Gewinn oder bei weiteren Einkünften Verpflichtung zur Abgabe per Datensatz besteht (Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Diese Ungleichbehandlung könnte streitanfällig sein.

Auf die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine hat die Neuregelung keinen Einfluss, weil sie einerseits bei Gewinneinkünften nicht beratungsbefugt sind und weil andererseits von ihnen die elektronische Übermittlung der Steuererklärung bereits genutzt wird.

Nummer 7 - § 42f Abs. 4 EStG -neu-

Die Neuregelung betrifft die Lohnsteuerhilfevereine als Arbeitgeber und selbständig tätige Beratungsstellenleiter. Wir begrüßen die Zusammenfassung der Außenprüfungen von Rentenversicherungsträgern und Finanzverwaltung. Sie dürften zu einer deutlichen Reduzierung des Aufwands bei den Unternehmen führen. Wir befürworten darüber hinaus auch das Vorhaben, eine einheitliche Außenprüfung anzustreben. Die mehrfache Feststellung bzw. Beurteilung derselben Sachverhalte durch verschiedene Behörden erzeugt unnötigen Aufwand und wird von den Betroffenen zu Recht als vermeidbare Bürokratie empfunden.

In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, eine Zusammenfassung von Prüfungen auch bei weiteren Regelungen vorzunehmen. Ein wichtiger Anwendungsfall wäre die Durchführung des Familienleistungsausgleichs. Gegenwärtig wird durch Familienkassen und Finanzämter mehrfach derselbe Sachverhalt nach denselben Rechtsgrundlagen geprüft (Berücksichtigung von Kindern, § 32 EStG). Eine zusammengefasste Prüfung im ersten und eine Zusammenfassung der Behörden im zweiten Schritt würden die Bürokratie für die Eltern deutlich verringern und den Verwaltungsaufwand erheblich verringern.

**Artikel 2 – Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
(Nummer 1 - § 50 EStDV: Zuwendungsbescheinigungen) und
Artikel 5 - Vermögensbildungsgesetz**

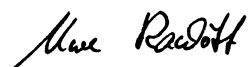
Das Ersetzen von Papierbelegen durch elektronische Datenübermittlung wird begrüßt. Hinsichtlich der Datenhoheit verweisen wir auf die eingangs aufgeführten Hinweise. Es ist sicher zu stellen, dass der Steuerpflichtige bzw. sein steuerlicher Berater eine Information der übermittelten Daten erhält und die Beträge auch nachvollziehen kann.

**Artikel 9 - Änderung der Abgabenordnung
Nummer 3 - § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO -neu-**

Es ist zu begrüßen, dass die Vorläufigkeit auch bei einfachgesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommen soll. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist diese Erweiterung bereits deshalb geboten, weil bei wichtigen Streitfragen, die viele Steuerpflichtige betreffen, häufig sowohl eine verfassungsrechtliche als auch eine einfachgesetzliche Prüfung in Frage kommen kann. Bisher bietet die Vorläufigkeit in diesen Fällen keinen ausreichenden Rechtsschutz und macht ein Offenhalten des Bescheides durch ein Einspruchsverfahren erforderlich.

Die vorgesehene gesetzliche Neuregelung wird jedoch zu eng gefasst, soweit die Vorläufigkeit nur in Frage kommt, wenn voraussichtlich eine Ablehnung des Antragsbegehrens erfolgen wird. Diese Wertung sollte vor einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung ohnehin nicht Grundlage des Verwaltungshandelns sein. Da eine vorläufige Steuerfestsetzung der Entscheidung der Finanzverwaltung obliegt und die vorgesehene Erweiterung nur für allgemein bedeutsame Musterverfahren zur Anwendung kommen dürfte, besteht für diese Einschränkung kein Anlass. Wir schlagen deshalb vor, den zweiten Halbsatz zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer